

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule in Breklum“ und hat seinen Sitz in Breklum.

§ 2

Zweck und Grundsätze

Der Förderverein ist bestrebt, die Verbindung zwischen Schülern, Elternschaft, Lehrern und Freunden der Schule zu fördern und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Finanzierung von Schullandheimaufenthalten, Klassenreisen, Schulwanderungen oder sonstigen besonderen Veranstaltungen für Schüler der Grundschule Breklum behilflich zu sein.

Er will die außerschulische Jugendarbeit am Standort Breklum fördern und mitgestalten durch Anregung und Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen und Aktivitäten aller Art.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Förderverein der Grundschule in Breklum e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Der Förderverein ist parteipolitisch neutral. Er setzt sich für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können alle Personen, Körperschaften, Vereine und Betriebe werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des Vereinsbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
2. Durch Ausschluß
3. Durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Austrittserklärungen müssen spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe des Fördervereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Wahl und Entlastung des Vorstands, den Kassenbericht, die Wahl der Kassenprüfer sowie über Satzungsänderungen und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Der/die Vorsitzende
2. Der/die Kassenwart/ in
3. Der/die Schriftführer/ in

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

Der/ Die Vorsitzende ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung neu gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Kreis der Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Breklum kommen.

§ 8

Jahresabschluß

Der vorzulegende Kassenabschluß ist von zwei Kassenprüfer(innen) zu überprüfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt. Die Kassenprüfer(innen) haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 9

Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden beschlossen werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde in Breklum, die es satzungsmäßig im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Diese Satzung tritt am 21.04.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.03.1995.